

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/989fc691-1a44-3cfb-8290-489498dbd528>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) - Gesetzliche Unfallversicherung -
<b>Amtliche Abkürzung</b>	SGB VII
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	860-7

## § 180 SGB VII - Freibeträge, Unternehmen ohne Gewinnerzielungsabsicht

(1) <sup>1</sup>Bei der Anwendung des [§ 178 Abs. 2 Nr. 2](#) und [Abs. 3 Nr. 2](#) bleibt für jedes Unternehmen eine Jahresentgeltsumme außer Betracht, die dem Sechsfachen der Bezugsgröße des Kalenderjahres entspricht, für das der Ausgleich durchgeführt wird. <sup>2</sup>Der Freibetrag wird auf volle 500 Euro aufgerundet.

(2) Außer Betracht bleiben ferner die Entgeltsummen von Unternehmen nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten sowie von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Einrichtungen.

---

#### Fußnoten

